



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeinderat
21. März 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF), vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Periodische Kontrolle

Art. 1

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr. 150.00 (exkl. MwSt)

Nachkontrollen

Art. 2

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Moosseedorf durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr. 150.00 (exkl. MwSt)

Andere Kontrollen

Art. 3

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kosten auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 100.00 (exkl. MwSt)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.00 (exkl. MwSt)
für Brenner von 350kW-1MW	Fr. 150.00 (exkl. MwSt)

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

**Anpassung der
Gebühren**

Art. 5

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

**Gebühren-
inkasso**

Art. 6

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Moosseedorf eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Moosseedorf dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

**Aufhebung des
bisherigen Ge-
bührentarifs**

Art. 7

Der Gebührentarif vom 3. Juni 2013 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 8

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. März 2016 angenommen.

Dienstag, 22. März 2016

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Schöll
Leiter Verwaltung

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amts-
anzeiger Fraubrunnen vom 8. April 2016 publiziert.

Dienstag, 22. März 2016

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Schöll
Leiter Verwaltung

